



Fachbereich WD 3

Zur Zulässigkeit des Haber-Verfahrens im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur

Zur Zulässigkeit des Haber-Verfahrens im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur

Aktenzeichen: WD 3 - 30000 - 0004-0002
Abschluss der Arbeit: 07.07.2026
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Ursprung, Zweck und Ablauf des Haber-Verfahrens	4
3.	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	6
3.1.	Abfrage durch Bundesministerium	6
3.1.1.	Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	6
3.1.2.	Eingriff in das Recht auf Kunstfreiheit	7
3.1.3.	Eingriff in weitere Grundrechte	9
3.1.4.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	9
3.1.4.1.	Schrankenvorbehalt	9
3.1.4.2.	Schrankenkonkretisierung	9
3.1.5.	Zwischenergebnis	11
3.2.	Mitteilung durch das BfV	11
3.2.1.	Eingriff in Grundrechte	12
3.2.2.	Schrankenvorbehalt	12
3.2.3.	Schrankenkonkretisierung	12
3.2.4.	Zwischenergebnis	14
3.3.	Rechtsweggarantie	15

1. Einleitung

Diese Ausarbeitung geht der Frage nach, ob die Anwendung des sog. Haber-Verfahrens im Bereich der staatlichen Förderung von Kunst und Kultur verfassungsrechtlich zulässig ist. Nach einer Einführung zu Ursprung, Zweck und Ablauf des Verfahrens (vgl. Ziff. 2) wird seine verfassungsrechtliche Zulässigkeit (vgl. Ziff. 3) im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Grundrechten (vgl. Ziff. 3.1. und 3.2.) und die Garantie effektiven Rechtsschutzes (vgl. Ziff. 3.3.) untersucht.

2. Ursprung, Zweck und Ablauf des Haber-Verfahrens

Das Haber-Verfahren war bereits Gegenstand früherer Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste.¹ Ursprung und Zweck des Verfahrens werden in einer dieser Arbeiten wie folgt beschrieben:

„Seit dem Jahr 2004 bietet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) allen Ressorts ein Verfahren zur Überprüfung geförderter Projekte und Projektträger durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) an (sogenanntes Haber-Verfahren). Dieses Verfahren wurde im Jahr 2017 noch einmal aktualisiert und mit Rundschreiben vom 6. Februar 2017 den Ressorts bekannt gegeben. Ziel des Haber-Verfahrens ist es, durch eine frühzeitige Einbeziehung des BfV missbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch extremistische und terroristische Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen ‚noch effektiver als bisher auszuschließen‘. Angaben der Bundesregierung zufolge überprüfte das BfV auf Anfrage von Bundesministerien in den Jahren 2018 und 2019 hunderte Nichtregierungsorganisationen (NGO).“²

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nannte die Bundesregierung vor Kurzem genauere Zahlen und teilte mit, das BfV habe im Zeitraum von 2017 bis 2025 zu insgesamt 302 Organisationen und natürlichen Personen das Vorliegen verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse und in 165 Fällen schriftlich weitergehende Informationen übermittelt.³

Zum Ablauf des Haber-Verfahrens nehmen die Wissenschaftlichen Dienste Bezug auf das erwähnte Rundschreiben des BMI vom 6. Februar 2017⁴ und führen aus:

„In dem Rundschreiben des BMI vom 6. Februar 2017 wird das sogenannte Haber-Verfahren beschrieben. Dieses sieht vor, dass die Ressorts zunächst die ihnen zugänglichen Erkenntnismöglichkeiten (bspw. die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder)

1 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zum Haber-Verfahren des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, [WD 3-3000-253/20](#), Ausarbeitung vom 27.11.2020; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Prüfung der Verfassungstreue von Zuwendungsempfängern, [WD 3-3000-029/22](#), Dokumentation vom 14.03.2022.

2 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zum Haber-Verfahren des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, [WD 3-3000-253/20](#), Ausarbeitung vom 27.11.2020, S. 3.

3 Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 21/4634 –, 14.04.2026, [BT-Drs. 21/5406](#), S. 9.

4 Das Rundschreiben ist auch als [Haber-Diwell-Erlass](#) bekannt.

ausnutzen. Soweit hiernach eine Klärung nicht möglich sein sollte, können die Ressorts ihre Anfragen zu möglichen verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen über Organisationen, Personen und Veranstaltungen, über deren materielle bzw. immaterielle Förderung das Ressort zu entscheiden hat, unmittelbar an das BfV und nachrichtlich an das BMI richten. Laut Schreiben des BMI vom 6. Februar 2017 geht dieses ‚dabei davon aus, dass die Ressorts Anfragen nur zu solchen Organisationen, Personen und Veranstaltungen stellen, die unbekannt sind (z.B., weil sie bislang noch nicht in Erscheinung getreten sind) oder deren Unbedenklichkeit sich nicht aus dem jeweiligen Kontext erschließt‘. Die Beantwortung durch das BfV auf die Anfrage des Ressorts soll sich im Regelfall auf die Aussagen beschränken, ‚verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu ... liegen vor‘ bzw. ‚es liegen keine Erkenntnisse vor‘. Liegen verfassungsschutzrechtliche Erkenntnisse vor, empfiehlt das BMI, eine Förderung auszuschließen. Soweit dem Ressort im Einzelfall über die Antwort des BfV hinausgehende Präzisierungen notwendig erscheinen, soll es sich unmittelbar an das BMI wenden. Die abgefragten Projekte und Personen werden weder vorab noch nachträglich über die Abfrage beim BfV informiert.“⁵

Das Haber-Verfahren umfasst demnach im Wesentlichen **zwei Schritte**: Zunächst fragt ein Bundesministerium beim BfV an, ob zu bestimmten Personen, Organisationen oder Veranstaltungen, die eine staatliche Förderung beantragt haben, verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen. Daraufhin teilt das BfV dem Bundesministerium lediglich mit, ob dies der Fall ist oder nicht, nennt dabei regelmäßig aber keine inhaltlichen Details.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) differenziert bei der Beurteilung des Umgang staatlicher Stellen mit personenbezogenen Daten zwischen der Erhebung, der Speicherung und der Verwendung von Daten. Jeder dieser Vorgänge stelle für sich einen potenziellen Grundrechtseingriff dar. Tauschen Behörden – wie im Fall des Haber-Verfahrens – personenbezogene Daten aus, so muss nach Ansicht des BVerfG darüber hinaus zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle und dem Datenabruf seitens der auskunftsersuchenden Stelle unterschieden werden. Ein Datenaustausch vollziehe sich durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürften. Erst wenn beide Rechtsgrundlagen wie eine **Doppeltür** zusammenwirkten, sei ein Austausch personenbezogener Daten berechtigt.⁶

Im Folgenden werden die **Abfrage durch ein Bundesministerium** und die **Übermittlung der Antwort des BfV** daher jeweils gesondert auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz untersucht. Außer Betracht bleiben dabei Maßnahmen, die über den im Rahmen des Haber-Verfahrens vorge-

5 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zum Haber-Verfahren des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, [WD 3-3000-253/20](#), Ausarbeitung vom 27.11.2020, S. 3 f.

6 BVerfG, Beschl. v. 24.01.2012 – [1 BvR 1299/05](#), Rn. 123.

sehenen Datenaustausch hinausgehen – etwa die amtliche Äußerung politischer Werturteile auf Grundlage der Mitteilung des BfV.⁷

3. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Das Haber-Verfahren ist verfassungsrechtlich zulässig, wenn es mit den Grundrechten und weiteren Verfassungsprinzipien vereinbar ist.

3.1. Abfrage durch Bundesministerium

Fragt ein Bundesministerium im Zusammenhang mit einer Entscheidung über eine staatliche Förderung im Bereich von Kunst und Kultur beim BfV ab, ob dort zu bestimmten Personen, Organisationen oder Veranstaltungen verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen, so übermittelt es dabei Angaben, die eine Identifizierung der betreffenden Personen, Organisationen oder Veranstaltungen erlauben. Dies könnte einen Eingriff in unterschiedliche Grundrechte darstellen.

3.1.1. Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Zunächst könnte eine solche Abfrage in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingreifen. Dieses Grundrecht gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.⁸ Die Gewährleistung des Grundrechts greift insbesondere, wenn die Entfaltung der Persönlichkeit dadurch gefährdet wird, dass personenbezogene Informationen von staatlichen Behörden in einer Art und Weise genutzt und verknüpft werden, die Betroffene weder überschauen noch beherrschen können.⁹ Der Schutzzumfang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt sich nicht auf Informationen, die bereits ihrer Art nach sensibel sind und schon deshalb grundrechtlich geschützt werden, vielmehr gibt es in Anbetracht der Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten kein ungeachtet des Verwendungskontextes belangloses personenbezogenes Datum.¹⁰ Neben natürlichen können sich auch juristische Personen auf dieses Grundrecht berufen, wenn eine staatliche Maßnahme die juristische Person einer Gefährdung hinsichtlich ihrer spezifischen Freiheitsausübung aussetzt.¹¹ Die Anfrage und die Datenübermittlung an das BfV tangieren daher den **Schutzbereich** des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

7 Ein solcher Fall liegt z.B. dem Beschluss des VG Berlin vom 30.04.2026 – 6 L 229/06 – zugrunde. Dabei kam es gerade nicht auf die Frage an, ob der Datenaustausch nach dem Haber-Verfahren rechtmäßig war. Diese Frage lässt das Gericht sogar ausdrücklich offen und weist darauf hin, dass es die amtliche Äußerung schon deshalb für rechtswidrig hält, weil das darin enthaltene Werturteil allein auf der Mitteilung des BfV beruhte und diese Mitteilung vor der Äußerung nicht in sachgerechter und vertretbarer Weise gewürdigt worden war (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 30.04.2026 – 6 L 229/06, Rn. 78 ff., 88).

8 BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 (= BVerfGE 65, 1 (45)).

9 BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007 – 1 BvR 1550/03, 2357/04, 603/05 (= BVerfGE 118, 168 (184)).

10 BVerfG, Urt. v. 11.03.2008 – 1 BvR 2074/05, 1254/07 (= BVerfGE 120, 378 (398 f.)).

11 BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007 – 1 BvR 1550/03, 2357/04, 603/05 (= BVerfGE 118, 168 (203 f.)).

Zudem stellt die Übermittlung der Namen bestimmter Personen, Organisationen und Veranstaltungen an das BfV, verbunden mit der Frage, ob hierzu verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen, auch einen **Eingriff in den Schutzbereich** dar. Zwar ist ein Eingriff nach dem klassischen Begriffsverständnis nur ein rechtsförmiger Vorgang, der unmittelbar und gezielt durch ein vom Staat verfügbares, erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzendes Ge- oder Verbot, also imperativ, zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten führt¹²; nach der modernen Eingriffslehre kann der Abwehrgehalt der Grundrechte jedoch auch bei rein faktischen oder mittelbaren Beeinträchtigungen betroffen sein, wenn diese in der Zielsetzung und in ihren Wirkungen klassischen Eingriffen gleichkommen.¹³ Daran fehlt es, wenn mittelbare Folgen ein bloßer Reflex einer nicht entsprechend ausgerichteten gesetzlichen Regelung sind.¹⁴ Die Übermittlung personenbezogener Daten an das BfV verkürzt faktisch und nicht lediglich reflexhaft das Recht der betroffenen Personen und Organisationen, selbst über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen, so dass jeder einzelne Übermittlungsvorgang einen Eingriff i.S.d. modernen Eingriffsbegriffs darstellt.¹⁵

3.1.2. Eingriff in das Recht auf Kunstfreiheit

Die Abfrage und die damit verbundene Übermittlung personenbezogener Daten durch ein Bundesministerium an das BfV könnte zudem in das Grundrecht auf Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Fall 1 GG eingreifen.

Als **Abwehrrecht** schützt die Kunstfreiheit neben der eigentlichen künstlerischen Tätigkeit (Werkbereich) auch die Vermittlung des Kunstwerks an Dritte (Wirkbereich).¹⁶ Dabei verwendet das BVerfG nebeneinander verschiedene Kunstbegriffe, um zu bestimmen, ob ein bestimmtes Verhalten vom Schutzbereich des Grundrechts erfasst ist.¹⁷ Ungeachtet dessen stellt die Übermittlung personenbezogener Daten an das BfV auch in Bezug auf die Kunstfreiheit bereits deshalb keinen **Eingriff im klassischen Sinne** dar, da die Übermittlung nicht rechtsförmig erfolgt.

Die Abfrage beim BfV und die damit verbundene Datenübermittlung könnten jedoch als **mittelbar-faktische Eingriffe** in die Kunstfreiheit anzusehen sein. So könnte argumentiert werden, dass eine solche Abfrage im Zusammenhang mit Förderentscheidungen eine **Abschreckungswirkung (sog. chilling effect)** bei potenziellen Fördernehmern entfalten könnte, beispielsweise könnte die Sorge vor einer Verweigerung oder vor einem Entzug als Sanktion für ein bestimmtes Verhalten dazu führen, dass die Betroffenen ihr Verhalten anpassen und an den Erwartungen des Förderge-

12 BVerfG, Beschl. v. 26.06.2002 – 1 BvR 670/91 (= BVerfGE 105, 279 (300)).

13 BVerfG, Beschl. v. 11.07.2006 – 1 BvL 4/00 (= BVerfGE 116, 202 (222)).

14 BVerfG, ebd.

15 Zu diesem Ergebnis gelangen auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zum Haber-Verfahren des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, [WD 3-3000-253/20](#), Ausarbeitung vom 27.11.2020, S. 4 f.

16 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 5 Rn. 120.

17 Dies sind insbesondere der materielle, der formale und der offene Kunstbegriff, vgl. Darstellung bei Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 5 Rn. 118.

bers ausrichten.¹⁸ Das BVerfG hat Abschreckungseffekte auf die Freiheitswahrnehmung Dritter im Falle von strafrechtlichen Sanktionen für Meinungsäußerungen angenommen und damit eine besondere Intensität des Eingriffs, nicht aber den Eingriff selbst begründet.¹⁹ In der Literatur wurden „chilling effects“ auf die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit postuliert, falls dem Staat weitreichende Befugnisse zur Überwachung des Kommunikationsverhaltens eines Großteils der Bevölkerung zustünden.²⁰ Demgegenüber hat das BVerfG Durchsuchungen im Rahmen der Strafverfolgung wegen sog. Adbustings trotz des mit den Durchsuchungen verbundenen Abschreckungseffekts ausdrücklich nicht als Eingriffe in die Meinungs- und Kunstfreiheit gewertet; derartige Wirkungen einer strafprozessualen Ermittlungsmaßnahme müssten im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) berücksichtigt werden; sie begründeten aber keine eigenständigen Eingriffe in die Grundrechte auf Meinungs- und Kunstfreiheit.²¹ Das BVerfG tendiert also dazu, die Abschreckungswirkung im Rahmen der Eingriffsintensität und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, ihr aber keine eigene Eingriffsqualität zuzuschreiben. Daher erscheint fraglich, ob unter dem Gesichtspunkt der „chilling effects“ ein Eingriff in die Kunstfreiheit bejaht werden kann.

Als **objektive Wertentscheidung** für die Freiheit der Kunst stellt Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Fall 1 GG „dem modernen Staat, der sich im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht, zugleich die **Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern**“.²² In der Ausgestaltung der Förderung steht dem Staat ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, solange die staatliche Förderung wirksam zur Bewahrung und Fortentwicklung des künstlerischen Lebens in Deutschland beitragen kann.²³ Einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf finanzielle Förderung beinhaltet die Kunstfreiheit dagegen nicht²⁴, einzelne Kunstschafter profitieren von der staatlichen Pflicht allenfalls reflexiv.²⁵ Die staatliche Förderpflicht kann aber in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG ein subjektives Teilhaberecht an einer Fördermaßnahme begründen, welches auf eine gleichheits- sowie kunstgerechte Beteiligung an dem Vergabeverfahren gerichtet ist.²⁶ Das BVerfG hat einen solchen Teilhabeanspruch ausdrücklich für den Bereich der Hochschulzulassung anerkannt und aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs.

18 So etwa [Ausschussdrucksache 21\(22\)120](#) vom 15.04.2026, Stellungnahme Dr. Jasper Prigge, LL.M. Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht zu TOP 2 der 20. Sitzung am 22.04.2026 - Meinungs- und Kunstfreiheit im geförderten Kulturbetrieb, S. 1 f.

19 BVerfG, Beschl. v. 07.12.1976 – 1 BvR 460/72 (= BVerfG 43, 130 (136)).

20 Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand 109, EL Januar 2026, Art. 5 Abs. 1 Rn. 104.

21 BVerfG, Beschl. v. 05.12.2023 – 2 BvR 1749/20 (= BVerfG, NSStZ-RR 2024, 116 (118)).

22 BVerfG, Urt. v. 05.03.1974 – 1 BvR 712/68 (= BVerfGE 36, 321 (331)).

23 Germelmann, in: Dreier, GG, 4. Auflage 2023, Art. 5 Abs. 3 Rn. 75.

24 Sodan, in: Sodan, GG, 5. Auflage 2024, Art. 5 Rn. 44;

25 v. Coelln, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage 2022, § 123 Kunstfreiheit Rn. 36.

26 v. Coelln, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage 2022, § 123 Kunstfreiheit Rn. 37.

1 GG sowie dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf gleiche Teilhabe an staatlichen Studienangeboten und damit auf gleichheitsgerechte Zulassung zum Studium eigener Wahl hergeleitet.²⁷ Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ist im Hinblick auf die Anwendung des Haber-Verfahrens jedoch nicht allgemein erkennbar, so dass auch ein Eingriff in das Teilhaberecht ausscheidet.

Vor diesem Hintergrund dürfte ein Eingriff in den Schutzbereich der Kunstfreiheit durch die Abfrage beim BfV nicht gegeben sein.

3.1.3. Eingriff in weitere Grundrechte

Die obigen Ausführungen zur Kunstfreiheit lassen sich auf die Grundrechte auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG und auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG übertragen. Die Abfrage beim BfV sowie die damit verbundenen Datenübermittlungen stellen insoweit weder einen Eingriff im klassischen Sinn noch im Sinne der modernen Eingriffslehre dar.

3.1.4. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Da die Abfrage beim BfV und die damit verbundene Datenübermittlung jedoch einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellen (vgl. oben Ziff. 3.1.1.), bedarf es einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

3.1.4.1. Schrankenvorbehalt

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung unterliegt der Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG, kann also zugunsten der Rechte anderer, durch die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz eingeschränkt werden; im Vergleich zur allgemeinen Handlungsfreiheit gilt dabei ein deutlich strengerer Verhältnismäßigkeitsmaßstab.²⁸ Unter der **verfassungsmäßigen Ordnung**, die von den drei Bestandteilen der Schrankentrias als einzige praktische Bedeutung hat, werden **alle Rechtsnormen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen**, verstanden.²⁹ Die Abfrage beim BfV und die damit einhergehende Datenübermittlung bedürfen daher einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

3.1.4.2. Schrankenkonkretisierung

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN³⁰ vertritt die Bundesregierung die Ansicht, die Befugnis der Stelle, die für ihre Entscheidung über eine begünstigende Maßnahme erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zu verarbeiten, ergebe sich aus dem **dafür jeweils anzuwendenden Recht**; dies gelte ebenso für die Abfrage entscheidungsrelevanter Informationen bei anderen Stellen und ohne Besonderhei-

27 BVerfG, Urt. v. 19.12.2017 – 1 BvL 3, 4/14 (= BVerfGE 147, 253 (Rn. 102)).

28 Lang, in: Epping/Hillgruber, GG, 65. Edition Stand: 01.03.2026, Art. 2 Rn. 151.

29 Lang, in: Epping/Hillgruber, GG, 65. Edition Stand: 01.03.2026, Art. 2 Rn. 53.

30 Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, [BT-Drs. 21/4634](#) vom 11.03.2026.

ten für Abfragen beim BfV; falls zur jeweiligen Verwaltungsaufgabe besondere Regelungen über Amtsermittlungen bestünden, kämen diese zur Anwendung, ansonsten würden allgemeine Befugnisse gelten.³¹ Im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur stehen dem Bund nur in begrenztem Umfang Kompetenzen zu, da die Kulturhoheit gem. Art. 30 GG grundsätzlich den Ländern zukommt.³² Soweit Bundeskompetenzen in diesem Bereich bestehen, etwa kraft Natur der Sache³³, werden sie durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) wahrgenommen.³⁴

In den Fachgesetzen, welche die Aufgaben und Befugnisse des BKM regeln, findet sich eine Befugnis zur Verarbeitung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten in **§ 77 Kulturgutschutzgesetz (KGSG)**³⁵. Gemäß § 1 KGSG regelt dieses Gesetz den Schutz nationalen Kulturgutes vor Abwanderung, die Ein- und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen und die Rückgabe von Kulturgut, nicht hingegen die Förderung von Kunst und Kultur. Daher kann auf diese Vorschrift nicht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten an das BfV herangezogen werden.

Auch **§ 20 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)**³⁶ stellt keine taugliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Informationen im Rahmen der Abfrage beim BfV dar. § 20 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ermächtigt nur das BfV dazu, personenbezogene Daten, die es mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, an eine inländische öffentliche Stelle zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme zu übermitteln. Des Weiteren ist das BfV gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle zur Übermittlung verpflichtet. Die Vorschrift regelt demnach nur die Übermittlung von Daten durch das BfV an eine andere inländische öffentliche Stelle. Für die hier in Rede stehende Übermittlung von Daten durch eine inländische öffentliche Stelle an das BfV enthält die Vorschrift dagegen keine Ermächtigung. Nach der **Doppeltür-Rechtsprechung** des BVerfG³⁷ (siehe oben Ziff. 2.) vollzieht sich ein Datenaustausch durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürften; erst wenn beide Rechtsgrundlagen wie eine Doppeltür zusammenwirkten, dürfe ein Austausch personenbe-

31 Antwort der Bundesregierung, [BT-Drs. 21/5406](#) vom 14.04.2026, S. 5.

32 Germelmann, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage 2022, § 27 Kultur Rn. 73.

33 Germelmann, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage 2022, § 27 Kultur Rn. 80.

34 Germelmann, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage 2022, § 27 Kultur Rn. 81.

35 Kulturgutschutzgesetz (KGSG) vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 167).

36 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7).

37 BVerfG, Beschl. v. 24.01.2012 – 1 BvR 1299/05.

zogener Daten erfolgen.³⁸ Daher scheidet § 20 Abs. 2 BVerfSchG als Grundlage für die Datenübermittlung aus an das BfV aus.

Da keine bereichsspezifische Vorschrift einschlägig ist, kommt die Auffangnorm **§ 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**³⁹ als Ermächtigungsgrundlage in Betracht.⁴⁰ Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Die Vorschrift stellt eine subsidiäre allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen mit geringer Eingriffsintensität dar.⁴¹ Erfolgt die Datenverarbeitung allerdings, wie im Fall der Abfrage beim BfV, ohne Kenntnis des Betroffenen, ist die Maßnahme als Eingriff mit höherer Intensität zu bewerten, da dem Betroffenen in Unkenntnis des erfolgten Eingriffs die Möglichkeiten des Rechtsschutzes verwehrt bleiben.⁴² Wegen seines sehr weiten und generalklauselartigen Charakters stellt § 3 BDSG daher keine taugliche Rechtsgrundlage für heimliche Maßnahmen wie die Abfrage beim BfV dar.⁴³

Da weitere in Betracht kommende Rechtsgrundlagen für die Abfrage beim BfV nicht ersichtlich sind, dürfte es an der erforderlichen Schrankenkonkretisierung fehlen.

3.1.5. Zwischenergebnis

Die Abfrage beim BfV sowie die damit verbundene Übermittlung personenbezogener Daten durch ein Bundesministerium im Zuge des Haber-Verfahrens greifen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein, ohne dass dieser Eingriff auf eine taugliche Ermächtigungsgrundlage gestützt werden kann. Das Haber-Verfahren dürfte insoweit wegen **Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung** nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und somit unzulässig sein.

3.2. Mitteilung durch das BfV

Die Antwort des BfV setzt voraus, dass das BfV die von der ersuchenden Stelle übermittelten personenbezogenen Daten entgegennimmt, sodann eigene Recherchen zu den betroffenen Personen

38 BVerfG, Beschl. v. 24.01.2012 – 1 BvR 1299/05, Rn. 123.

39 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30.07.2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139).

40 Wolff/von Ungern-Sternberg, in: Wolff/Brink/von Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 56. Edition Stand: 01.05.2026, § 3 BDSG Rn. 10.

41 BVerwG, Urt. v. 20.03.2024 – 6 C 8.22 (= BVerwG, NVwZ 2024, 1163 (Rn. 28)); Petri, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 4. Auflage 2024, § 3 BDSG Rn. 9.

42 Heckmann/Paschke, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage 2022, § 103 Datenschutz Rn. 45; BVerfG, Beschl. v. 04.04.2006 – 1 BvR 518/02 (= BVerfGE 115, 320 (347)).

43 Anm. d. Verf.: Diese Ansicht vertrat auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in seiner [Beanstandung](#) des Haber-Verfahrens vom 20.04.2020, S. 4.

anstellt und die Rechercheergebnisse speichert und auswertet. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage der anschließenden Mitteilung des BfV an die ersuchende Stelle, ob zu den betroffenen Personen, Organisationen oder Veranstaltungen verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen. Jede dieser Maßnahmen stellt einen eigenständigen Datenverarbeitungsvorgang dar.

3.2.1. Eingriff in Grundrechte

Die Maßnahmen, die das BfV im Rahmen des Haber-Verfahrens ergreift, verkürzen die Möglichkeit des Einzelnen, selbst über die Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu entscheiden, so dass jede dieser Maßnahmen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingreift.⁴⁴

3.2.2. Schrankenvorbehalt

Wie oben dargestellt (vgl. oben Ziff. 3.1.4.1.) gilt für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung die Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG, wozu auch die verfassungsmäßige Ordnung gehört. Das Grundrecht unterliegt daher einem einfachen Gesetzesvorbehalt.

3.2.3. Schrankenkonkretisierung

Ursprünglich vertrat das BMI die Ansicht, dass die Maßnahmen, die das BfV im Rahmen des Haber-Verfahrens ergreift, auf verschiedene Bestimmungen des BVerfSchG gestützt werden könnten. So berief es sich für die Auswertung von Informationen auf **§ 3 Abs. 1 BVerfSchG**, für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf **§ 8 Abs. 1 BVerfSchG**, für die Nutzung von Dateien auf **§ 10 BVerfSchG** und für die Übermittlung an die anfragende Stelle auf **§ 19 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG a.F.**⁴⁵ Die Übermittlungsvorschriften wurden nach einem Beschluss des BVerfG⁴⁶, der die Vorschriften für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärte, im Jahr 2023 neu gefasst⁴⁷. Nunmehr erlaubt **§ 20 Abs. 2 BVerfSchG** dem BfV, personenbezogene Daten, die es mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, an eine inländische öffentliche Stelle zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme zu übermitteln, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 19 Absatz 3 BVerfSchG genannten Rechtsgüter erforderlich ist.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) beanstandete die vom BfV im Rahmen des Haber-Verfahrens vorgenommenen Datenverarbeitungen mit dem Argument, dass die vom BMI genannten Bestimmungen keine hinreichenden Ermächtigungsgrundla-

44 Zu diesem Ergebnis gelangen auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zum Haber-Verfahren des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, [WD 3-3000-253/20](#), Ausarbeitung vom 27.11.2020, S. 4 f.

45 [Antwort des BMI](#) vom 06.11.2019 auf das Schreiben des BfDI vom 16.09.2019, S. 1 f.

46 BVerfG, [Beschl. v. 28.09.2022](#) – 1 BvR 2354/13.

47 Die Neufassung erfolgte durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts (NDRefG I) vom 22.12.2023, [BGBl. 2023 I Nr. 413](#), 2024 I Nr. 187 (Ber.).

gen darstellten.⁴⁸ § 3 Abs. 1 BVerfSchG sei eine Aufgabenzuweisung, nicht – wie erforderlich – eine Befugnisnorm.⁴⁹ Die §§ 8 Abs. 1, 10 BVerfSchG setzten voraus, dass bereits Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorlägen; da die Anfrage durch ein Bundesministerium als solche keinen Anhaltspunkt darstelle, fehle es regelmäßig an den erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschriften.⁵⁰ Dagegen könnte eingewandt werden, dass § 20 Abs. 2 BVerfSchG erkennbar gerade im Hinblick auf die Funktion des BfV im Haber-Verfahren neugefasst wurde und ausdrücklich die Sammlung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln voraussetzt. Daher ist offen, ob das BfV sich für die der eigentlichen Übermittlung vorgelegerten Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen des Haber-Verfahrens auf §§ 3, 8 Abs. 1, 10 BVerfSchG berufen kann.

Als Rechtsgrundlage für die Mitteilung des BfV an die ersuchende Stelle kommt die **Neufassung von § 20 Abs. 2 BVerfSchG** nur dann in Betracht, wenn sie den Anforderungen genügt, die das BVerfG in der bereits erwähnten Entscheidung zu Übermittlungsvorschriften und einer weiteren Entscheidung zum Bayrischen Verfassungsschutzgesetz formuliert hat. So heißt es in der Entscheidung zu den Übermittlungsvorschriften:

„Verfassungsschutzbehörden dürfen die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten und Informationen nur dann an andere Behörden übermitteln, wenn die Rechtsgrundlage hierfür hinreichend bestimmt und normenklar ist [...] sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt [...]. Die Übermittlung bedarf schließlich einer Protokollierung [...].“⁵¹

Nach Ansicht des Gerichts geht es bei der **Bestimmtheit** vornehmlich darum, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle vornehmen können; der Gesetzgeber sei gehalten, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist.⁵² Das Gebot der **Normenklarheit** diene der inhaltlichen Verständlichkeit, damit Bürgerinnen und Bürger sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen könnten; besonders strenge Anforderungen seien insoweit bei heimlichen Datenerhebungen und -verarbeitungen zu beachten.⁵³ Auch der Verwendung von Verweisungsketten setze das Gebot der Normenklarheit Grenzen.⁵⁴

§ 20 Abs. 2 BVerfSchG enthält begrenzende Handlungsmaßstäbe, da die Vorschrift nur Datenübermittlungen an eine inländische öffentliche Stelle und diese nur zum Zweck der Vorberei-

48 Vgl. BfDI, [Beanstandung](#) des Haber-Verfahrens vom 20.04.2020, S. 4.

49 Vgl. BfDI, [Beanstandung](#) des Haber-Verfahrens vom 20.04.2020, S. 4 f.

50 Vgl. BfDI, [Beanstandung](#) des Haber-Verfahrens vom 20.04.2020, S. 5.

51 BVerfG, [Beschl. v. 28.09.2022](#) – 1 BvR 2354/13, Rn. 107 [Auslassungen durch Verf.].

52 BVerfG, [Beschl. v. 28.09.2022](#) – 1 BvR 2354/13, Rn. 109.

53 BVerfG, [Beschl. v. 28.09.2022](#) – 1 BvR 2354/13, Rn. 110.

54 BVerfG, [Beschl. v. 28.09.2022](#) – 1 BvR 2354/13, Rn. 112.

tung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme erlaubt. Des Weiteren setzt § 20 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG voraus, dass die Übermittlung zum Schutz eines der in § 19 Abs. 3 BVerfSchG genannten Rechtsgüter erforderlich ist. Die Vorschrift dürfte daher den vom BVerfG aufgestellten Bestimmtheitsanforderungen genügen. Auch dem Gebot der Normenklarheit dürfte § 20 Abs. 2 BVerfSchG genügen. Zwar enthält die Vorschrift einen Verweis auf § 19 Abs. 3 BVerfSchG, dieser verweist jedoch nicht auf weitere Bestimmungen, so dass keine für Bürgerinnen und Bürger unübersichtliche und schwer nachvollziehbare Verweisungskette vorliegt. Bei den in § 20 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG genannten Voraussetzungen wie „tatsächliche Anhaltspunkte im Einzelfall“ oder die Erforderlichkeit zum Schutz bestimmter Rechtsgüter handelt es sich um gängige und von der Rechtsprechung konkretisierte Begrifflichkeiten des Gefahrenabwehr- und Nachrichtendienstrechts, so dass von ihrer inhaltlichen Verständlichkeit auszugehen ist.

Die **Verhältnismäßigkeit** ist gegeben, wenn die Vorschrift zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist.⁵⁵ Das Haber-Verfahren dient dem **legitimen Zweck**, eine staatliche Förderung verfassungsfeindlicher Personen, Organisationen oder Veranstaltungen zu verhindern. Die Überprüfung durch das BfV ist diesem Zweck förderlich, so dass die Vorschrift die Anforderungen an die **Geeignetheit**⁵⁶ erfüllt. Die Erforderlichkeit liegt vor, wenn die Regelung nicht über das zur Verfolgung ihres Zwecks notwendige Maß hinausgeht, es also kein milderer, gleich wirksames Mittel zur Zweckerreichung gibt.⁵⁷ Da die Übermittlung gem. § 20 Abs. 2 BVerfSchG ausdrücklich nur dann erfolgen darf, wenn dies zum Schutz der in § 19 Abs. 3 BVerfSchG genannten Rechtsgüter **erforderlich** ist, ist auch diese Anforderung erfüllt. Die Angemessenheit ist gegeben, wenn der verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zu den durch die Maßnahme verursachten Belastungen steht. Für eine besondere Schwere der Belastung spricht zum einen, dass die Überprüfung durch das BfV heimlich erfolgt. Zum anderen sind hier auch die möglichen Abschreckungswirkungen („chilling effects“) auf Fördernehmer zu berücksichtigen. Gegen eine besondere Schwere der Belastung könnte argumentiert werden, dass die Überprüfung nicht der Vorbereitung einer belastenden, sondern einer begünstigenden Maßnahme dient. Zudem wiegt der verfolgte Zweck, keine verfassungsfeindlichen Personen, Organisationen oder Veranstaltungen mit öffentlichen Geldern zur fördern, durchaus schwer. Zudem stellt § 20 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG die Mitteilung in das Ermessen des BfV, was dafür spricht, dass die Vorschrift im Einzelfall stets verfassungskonform angewandt werden kann. § 20 Abs. 2 BVerfSchG dürfte also angemessen sein und somit insgesamt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen.

Die ebenfalls vom BVerfG verlangte **Protokollierung** ist in § 25c Abs. 1 BVerfSchG geregelt.

3.2.4. Zwischenergebnis

§ 20 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG dürfte eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an eine ersuchende Behörde darstellen. Inwieweit die übrigen vorgelagerten Maßnahmen, die das BfV im Rahmen des Haber-Verfahrens ergreift (Entgegen-

55 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 20 Rn. 127.

56 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 20 Rn. 129.

57 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 20 Rn. 130.

nahme personenbezogener Daten, Recherche zwecks Beantwortung der Abfrage) auf §§ 3, 8 Abs. 1, 10 BVerfSchG gestützt werden können, ist offen.

3.3. Rechtsweggarantie

Wie eingangs dargestellt (vgl. Ziff. 2.) werden die Betroffenen weder vorab noch nachträglich über die Abfrage beim BfV informiert. Dies wirft die Frage auf, wie dieser Umstand im Hinblick auf die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG zu bewerten ist. Gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, der Rechtsweg offen. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verleiht damit dem Einzelnen, der behauptet, durch einen Akt öffentlicher Gewalt verletzt zu sein, einen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle im Wege einer umfassenden Prüfung des Verfahrensgegenstands.⁵⁸ Dies bedeutet, dass der Rechtsschutz tatsächlich effektiv sein muss und der Zugang zum Gericht nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden darf.⁵⁹

Im Hinblick auf **verdeckte Maßnahmen**, insbesondere durch Nachrichtendienste, erkennt das BVerfG an, dass das Grundgesetz gewisse Einschränkungen der rechtsstaatlich zentralen Elemente von Transparenz und gerichtlichem Rechtsschutz in Kauf nimmt (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 2, Art. 19 Abs. 4 Satz 3 GG).⁶⁰ So sieht Art 10 Abs. 2 Satz 1 GG vor, dass speziell bei Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses, die dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder dem Bestand beziehungsweise der Sicherung des Bundes oder eines Landes dienen, der Rechtsweg ausgeschlossen werden kann, wenn an dessen Stelle eine Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt. Das BVerfG konstatiert darüber hinaus ein legitimes Allgemeininteresse an der (zumindest zeitweiligen) Geheimhaltung von Vorgängen, deren Bekanntwerden dem Gemeinwesen Nachteile bereiten würde, insbesondere auch die freiheitliche demokratische Ordnung oder den Bestand des Bundes oder eines Landes gefährden könnte.⁶¹ Dieses Allgemeininteresse schließe einen wirksamen Rechtsschutz mangels Kenntnis der Betroffenen von der verdeckten Maßnahme aus.⁶² Um diesem Rechtsschutzdefizit zu begegnen, verlangt das BVerfG allerdings eine **nachträgliche Benachrichtigung** der Betroffenen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme und die genannten nachteiligen Auswirkungen auf das Gemeinwesen ausgeschlossen werden können.⁶³ Diese Benachrichtigungspflicht wird aus Art. 19 Abs. 4 GG abgeleitet, da ohne Kenntnis eines heimlich erfolgten Eingriffs effektiver Rechtsschutz praktisch erheblich erschwert beziehungsweise versperrt wäre.⁶⁴

58 BVerfG, Beschl. v. 16.05.2018 – 2 BvR 635/17 (= BVerfG, NJW 2018, 2467 (Rn. 33)).

59 BVerfG, Beschl. v. 16.05.2018 – 2 BvR 635/17 (= BVerfG, NJW 2018, 2467 (Rn. 34)).

60 BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 – 1 BvR 2420/95 – 1 BvR 2437/95 (= BVerfGE 100, 313 (364)).

61 BVerfG, Beschl. v. 27.10.1999 – 1 BvR 385/90 (= BVerfGE 101, 106 (127 f.)).

62 BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 – 1 BvR 2420/95 – 1 BvR 2437/95 (= BVerfGE 100, 313 (361, 364)).

63 BVerfG Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 – 1 BvR 2420/95 – 1 BvR 2437/95 (= BVerfGE 100, 313 (397)).

64 Gärditz, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz, Handbuch des Verfassungsrechts, 1. Auflage 2021, § 13 Rechtsschutz und Rechtsprechung Rn. 90.

Eine Benachrichtigung der Betroffenen ist im Haber-Verfahren, soweit ersichtlich, zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG müssten die Betroffenen aber zumindest dann, wenn der Zweck der Maßnahme nicht mehr gefährdet würde, nachträglich von der Überprüfung im Haber-Verfahren in Kenntnis gesetzt werden. Da eine Benachrichtigungspflicht aber selbst für diesen Fall nicht geregelt wird, dürfte die derzeitige Gestaltung des Verfahrens auch gegen die Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen.

* * *